

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingung Lorenz Pischinger

Allgemeines

Das Unternehmen **Lorenz Pischinger, Freilassingerstr. 34, 83416 Saaldorf-Surheim** (im Folgenden auch „Pilot“) führt Gleitschirm Tandemflüge durch. Es gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Die AGB des Unternehmens werden durch Absenden einer Flugbuchung/Gutscheinbestellung (schriftlich oder mündlich) direkt beim Unternehmen oder über eine Agentur, sowie beim Antritt des Tandemfluges anerkannt. Ein Teil der Flüge wird durch selbständige Tandempiloten übernommen, in diesem Fall sind diese Tandempiloten Veranstalter der Leistung und handeln auf eigene Rechnung.

Termine, Durchführung und Bezahlung

Der Passagier verpflichtet sich durch seine schriftliche oder mündliche Flugbuchung verbindlich zur Bezahlung der Fluggebühr. Die Fluggebühr ist ohne Abzug zahlbar. Bei Buchung oder Reservierung eines Passagierfluges (mündlich oder schriftlich) ist die Gebühr unmittelbar nach Durchführung des Fluges beim Piloten zu bezahlen. Die Buchung wird mündlich oder schriftlich bestätigt. Bei Verkauf von Gutscheinen erfolgt die Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, mit Ausstellung. Ein unbezahlter Gutschein berechtigt nicht zur Leistungserbringung ohne Begleichung.

Der Termin des Fluges wird mit dem Passagier abgestimmt und in Abhängigkeit von geeigneten Wetterbedingungen vereinbart. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass trotz fest vereinbarter Termine kein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn dies die Witterungsverhältnisse oder andere Faktoren nicht zulassen. Es besteht bei Terminverschiebung oder Ausfall kein Anspruch auf Schadenersatz, Rückerstattung oder Erstattung sonstiger entstandener Aufwendungen. Die Entscheidung ob ein geplanter Flug stattfindet obliegt alleine dem Piloten. Der Anspruch auf Nachholung des Fluges bleibt jedoch bestehen. Das Fluggelände wird wetterabhängig durch den Piloten bestimmt. Die Einzelheiten der Durchführung des Fluges bestimmt der Pilot. Es ist immer der jeweilige Pilot für die Durchführung des Fluges verantwortlich. Der Pilot ist verpflichtet, den Flug abzusagen, wenn er den Passagier für ungeeignet hält oder wenn er die äußeren Bedingungen (Wetter, Wind, Gelände, Material) für ungeeignet hält. Die Anreise in das Fluggelände ist Sache des Passagiers.

Widerruf

Als Verbraucher haben Sie das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware (z.B. Gutschein) ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware zu widerrufen. Ein späterer Widerruf ist nicht möglich. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Voraussetzungen des Passagiers

Der Passagier erklärt ausdrücklich, körperlich, geistig und seelisch gesund zu sein, keine Herz- oder Kreislauferkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nervenerkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen, zu haben und sich den Belastungen des Fluges gewachsen zu fühlen. Bei Unklarheit über seine fliegerische Tauglichkeit besteht die Verpflichtung des Passagiers, sich diese Tauglichkeit ärztlich bestätigen zu lassen.

Der Passagier verpflichtet sich, den Anweisungen des Piloten unbedingt und sofort Folge zu leisten und insbesondere beim Start in angepasster Geschwindigkeit mit dem Piloten mitzulaufen, bis er vom Piloten ausdrücklich das Kommando zum Einstellen der Laufbewegung aufgefordert wird. Auch bei der Landung ist Laufbereitschaft erforderlich. Das Nichtbefolgen der theoretischen Einweisung und der Anweisungen während Start, Flug und Landung kann zu einer Gefährdung von Passagier und

Piloten führen. Bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten kann dieser den Passagier von Flugbetrieb ausschließen. Bei Zuwiderhandlungen erlischt der Anspruch auf Beförderung ohne Rückzahlungsanspruch auf die Fluggebühr. Bei Schäden an Personen durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten haftet der Passagier.

Er verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn keine theoretische Einweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat. Er verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn er unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss steht. Der Passagier verpflichtet sich, zweckentsprechende Kleidung (wetter- und windfest, geeignet für Verschmutzung), wenn möglich feste Schuhe (über die Knöchel reichend) und ggfs. reißfeste Handschuhe zu tragen. Die gesetzlich erforderliche Flugausrüstung für den Passagier (Passagiergurtzeug und Helm) wird vom Piloten gestellt.

Bei Minderjährigen Passagieren werden die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.

Haftung und Versicherung

Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Teilnahme am Flugbetrieb ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum des Passagiers entstehen kann! Speziell beim Starten bewegen wir uns außerdem in alpinem Gelände, mit allen damit verbundenen Gefahren!

Die Haftung des Piloten beginnt mit dem Verbinden des Passagiers beim Start mit dem Fluggerät und endet nach der Landung mit dem Lösen der Verbindung Passagier/Fluggerät. Für eventuelle Schäden welche vorher oder nachher Zustande kommen übernimmt der Pilot keine Haftung.

Für Schäden am Passagier, an Dritten sowie Sachen die durch einfache Fahrlässigkeit durch den Passagier entstehen, haftet der Passagier und die Haftung des Piloten ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Er gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen. Es gilt außerdem ausdrücklich, Haftung besteht für jede Art von Forderung bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen oder gesetzlich definierten Deckungssummen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorgeschriebenen Versicherungen durch den Piloten. Für die Beschädigung von mitgeführten Gegenständen, z. B. Handy, Brille oder Fotoapparat kann keine Haftung durch die Piloten übernommen werden

LuftVG § 45 Haftung für Personenschäden

(1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. (2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten, wenn 1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder 2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit in allen übrigen Punkten unberührt. An ihre Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die den unwirksamen Bestimmungen am ehesten entspricht. Gerichtsstand und Erfüllungsort aller Verpflichtungen ist Laufen.

Stand März 2025